

Newsletter Aufsichtsrecht & Meldewesen

Ausgabe 12/2018

Nachfolgend haben wir für Sie aktuelle Veröffentlichungen verschiedener Aufsichtsinstanzen (EBA, EZB, BCBS, Bundesbank, BaFin, etc.) auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene zusammengefasst und deren Auswirkungen bewertet.

Der Newsletter besteht aus drei Teilen:

Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen

Hier finden Sie alle wesentlichen Veröffentlichungen des vergangenen Monats, die für Ihr Haus zeitnah bzw. in naher Zukunft relevant werden können. Zur besseren Orientierung haben wir diesen Teil nach dem im Aufsichtsrecht bekannten 3-Säulen-Modell (Eigenmittel, MaRisk & aufsichtlicher Überprüfungsprozess sowie Offenlegung & Marktdisziplin) gegliedert und die jeweilige Veröffentlichung einer der Säulen zugeordnet. Um der Vielfalt der Themen gerecht zu werden, haben wir die bekannten drei Säulen noch um die Themenfelder Capital Markets, Single Supervisory Mechanism (SSM) sowie Meldewesen ergänzt.

Teil B – EBA Q&A

Hier haben wir für Sie alle neu veröffentlichten Antworten der EBA aus dem „EBA Questions & Answers Prozess“ thematisch aufgeführt, die sich schon heute auf Ihre bereits implementierten Prozesse und Verfahren auswirken können.

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen

Hier finden Sie die Veröffentlichungen, die wir als nicht wesentlich eingestuft haben und für die wir daher keine Zusammenfassung angefertigt haben.

msgGillardon *Indicator*

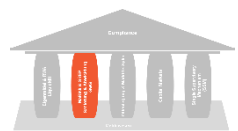
Um Ihnen eine möglichst schnelle Einwertung zu potenziellen Auswirkungen einer jeden Veröffentlichung zu ermöglichen, unterstützen wir Sie künftig mit unserem msgGillardon *Indicator*.

Dieser Indicator zeigt Ihnen auf einen Blick, ob und in welchem Ausmaß die jeweilige Veröffentlichung Auswirkungen auf Ihre Eigenmittel hat, wie hoch der Umsetzungsaufwand sein wird, ob der Schwerpunkt einer Umsetzung eher im fachlichen, prozessualen oder technischen Bereich liegen wird, ob bestimmte Produkte aus unserem Hause betroffen sind bzw. unterstützen können und welche Einheiten bzw. Abteilungen im Fokus der Veröffentlichung stehen werden.

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

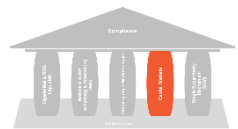
Wir bitten zu beachten, dass unsere Ausführungen und Bewertungen in diesem Regulatory Newsletter unverbindlich sind und keine Rechtsberatung darstellen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für getroffene Aussagen. Für die angemessene Bewertung und Umsetzung der jeweils aufgeführten Veröffentlichung ist jedes Institut bzw. dessen Vorstand bzw. Geschäftsführer eigenverantwortlich.

Teil A – Die relevantesten Veröffentlichungen des Monats Dezember



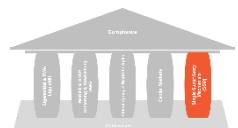
MaRisk & SREP Sanierung & Abwicklung GwG

EU-wide stress test in 2019	EBA	Seite 5
Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz	BaFin	Seite 6



Capital Markets

Guidelines on STS criteria for non-ABCP securitisation	EBA	Seite 8
EMIR STS Standards	ESAs	Seite 9



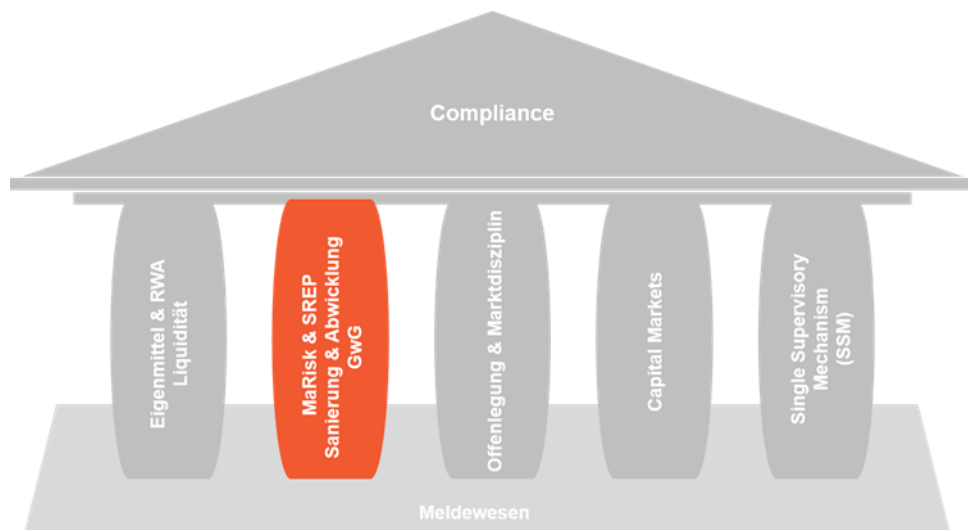
Single Supervisory Mechanism (SSM)

Brexit Preparations	EBA	Seite 11
Aufsichtliche Schwerpunkte 2019	BaFin	Seite 12
Guidelines on ICT and security risk management	EBA	Seite 13
Cyber-Resilienz von Finanzmarktinfrastrukturen	EZB	Seite 14



Meldewesen

Final Guidelines on disclosure of non-performing and forborne exposures	EBA	Seite 16
AnaCredit: Hinweis auf die Meldevorgaben in Bezug auf personenbezogene Daten und Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR)	BuBa	Seite 17
Consultation to amend Regulation on benchmarking of internal models	EBA	Seite 18
Updated Basel III disclosure requirements	BCBS	Seite 19



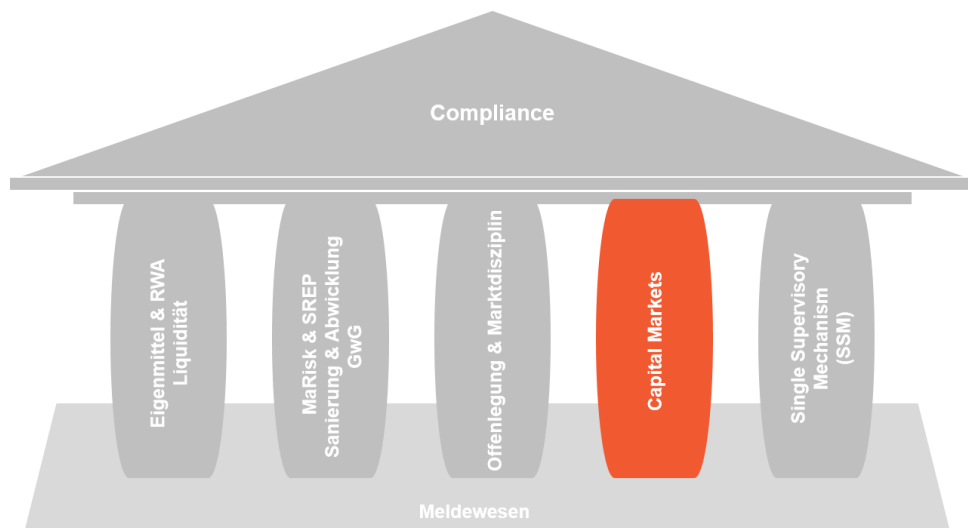
**MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG**

Titel	<u>EU-wide stress test in 2019</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	17. Dezember 2018	-
Thema	Stresstest		
Art, Status	Mitteilung, Final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die EBA hat mitgeteilt, dass sie im Jahr 2019 keinen EU-weiten Stress-test durchführen wird, sondern mit den Vorbereitungen für den EU-weiten Stresstest im Jahr 2020 beginnt.</p> <p>In der Begründung ihrer Entscheidung führt die EBA an, dass zum einen erst im November 2018 die Ergebnisse des in einem längeren Zeitrahmen (Januar bis November 2018) durchgeführten Stresstests veröffentlicht wurden.</p> <p>Die Bewertung und Analyse der Ergebnisse, die auch als Grundlage bei der Vorbereitung und zur Verbesserung von weiteren Stresstests dient, wird noch andauern. Der Anforderung zumindest jährlich aufsichtliche Stresstests durchzuführen, um den Prozess der Überprüfung und Bewertung zu erleichtern, soll dadurch Rechnung getragen werden, dass die zuständigen Aufsichtsbehörden Banken auffordern, Stresstests auf der Grundlage von aufsichtsrechtlichen Leitlinien gemäß den Richtlinien der EBA (SREP-Stresstest) durchzuführen.</p> <p>Zum anderen soll dem Beschluss aus dem Jahr 2015 gefolgt und angestrebt werden, einen EU-weiten Stresstest in einem zweijährigen Turnus durchzuführen.</p> <p>Die Ergebnisse des im November 2018 veröffentlichten Stresstest spiegeln die kontinuierliche Verbesserung der Kapitalausstattung von großen Instituten seit 2010 wieder.</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz</u>			
Quelle, Datum, Frist	BaFin	11. Dezember 2018	-	
Thema	Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung			
Art, Status	Hinweise, Final			
Adressatenkreis	Institute			
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die BaFin stellt Instituten mit der Veröffentlichung der Auslegungs- und Anwendungshinweise konkretisierende Hinweise zu den gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung zur Verfügung.</p> <p>Dabei werden auch gesetzliche Neuerungen berücksichtigt. Auf der ersten Fachtagung zu Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wurde in einem Vortrag zu den Auslegungs- und Anwendungshinweisen dargestellt, dass „es eine Herausforderung gewesen sei, die richtige Balance zwischen dem risikobasierten Ansatz und dem Konzept von verbindlichen Hinweisen zu finden“. Die Auslegungs- und Anwendungshinweise sollen in insgesamt vier Kapiteln Instituten bei der Umsetzung ihnen obliegender Pflichten als Unterstützung dienen.</p> <p>■ Adressaten</p> <p>Die Auslegungs- und Anwendungshinweise richten sich an Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute, Agenten und E-Geld-Agenten, Selbständige Gewerbetreibende i.S.d. GwG, Versicherungsunternehmen, Kapitalverwaltungsgesellschaften und andere, Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften.</p> <p>■ Risikomanagement</p> <p>Das Risikomanagement soll unter Beachtung des Proportionalitätsgrundsatzes erfolgen. Hierzu wird auch auf die Leitlinien der FATF und des BCBS verwiesen sowie den Risk Factors Leitlinien der ESAs. Es wird die im Rahmen des Risikomanagements von Verpflichteten zu erstellende Risikoanalyse dargelegt und interne Sicherungsmaßnahmen konkretisiert. Zum Beispiel wird im Kontext interner Sicherungsmaßnahmen die Stellung und Aufgaben des Geldwäschebeauftragten näher erläutert sowie der restriktive Umgang mit der Befreiung von der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten.</p> <p>■ Kundensorgfaltspflichten</p> <p>In diesem Zusammenhang finden sich neben den allgemeinen Sorgfaltspflichten, beispielsweise zu kundenbezogenen Sorgfaltspflichten, auch Ausführungen zu der neuen Pflicht zur Erfassung des sogenannten fiktiven wirtschaftlich Berechtigten in bestimmten Fallkonstellationen, weiterhin Ausführungen zu den vereinfachten und verstärkten Sorgfaltspflichten sowie zu der künftig stärkeren Überwachung bei der Pflichtwahrnehmung durch Dritte und Weitergabe eines Identifizierungssatzes.</p> <p>■ Sonstige Pflichten</p> <p>Es werden die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten gemäß Geldwäschegesetz konkretisiert dargestellt.</p>			
msgGillardon <i>Indicator</i>				
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS		THINC	Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM COM



Capital Markets

Titel	<u>Guidelines on the STS criteria for non-ABCP securitisation</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	12. Dezember 2018	-
Thema	STS Verbriefungen		
Art, Status	Leitlinien, Final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Leitlinien der EBA bieten für Originatoren, Sponsoren, ursprüngliche Darlehensgeber, institutionelle Investoren, Verbriefungszweckgesellschaften sowie den zuständigen Behörden eine harmonisierte Interpretation der Kriterien, nach denen die Verbriefung als einfach, transparent und standardisiert (STS) in Frage kommt. Die in diesen Leitlinien dargestellten Kriterien beziehen sich auf nicht-ABCP-Verbriefungen. Obgleich die Kriterien für nicht-ABCP-Verbriefungen den ABCP-Verbriefungen weitestgehend ähnlich sind, bestehen strukturelle Unterschiede z.B. hinsichtlich der Laufzeit. Auf Besonderheiten in diesem Zusammenhang soll in separat veröffentlichten Leitlinien zu ABCP-Verbriefungen eingegangen werden.</p> <p>Mit den Leitlinien für nicht-ABCP-Verbriefungen werden u.a. die folgenden Anforderungen konkretisiert:</p> <p>Merkmale in Bezug auf die Einfachheit</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechtliche Übertragung der Forderung („True sale“) ▪ Auswahlkriterien für die zugrundeliegenden Risikopositionen, aktives Portfoliomanagement ▪ Homogenität, Verpflichtungen der zugrundeliegenden Risikopositionen, periodische Zahlungsströme, keine übertragbaren Wertpapiere ▪ Keine Wiederverbriefung ▪ Underwriting-Standards ▪ Keine Ausfallforderungen und kreditwürdige Schuldner / Garantiegeber <p>Merkmale in Bezug auf die Standardisierung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Risikoselbstbehalt des Originators, des Sponsors oder des ursprünglichen Kreditgebers ▪ Angemessene Verringerung von Zins- und Währungsrisiken ▪ Referenzierte Zinszahlungen ▪ Beitreibungsbescheid oder eine Mitteilung über die vorzeitige Fälligkeit <p>Merkmale in Bezug auf die Transparenz</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Daten zu historischen Ausfall- und Verlustleistungen ▪ Stichprobe der zugrundeliegenden Risikopositionen ▪ Liability Cashflow-Model zur Abbildung zugrundeliegender vertraglichen Verhältnisse. <p>Im Hinblick auf das neue Verbriefungsrahmenwerk, das ab dem 01. Januar 2019 in Kraft treten wird, sollen die Leitlinien dazu dienen, einen soliden und sicheren Verbriefungsmarkt in der EU zu gewährleisten.</p>		

msgGillardon *Indicator*

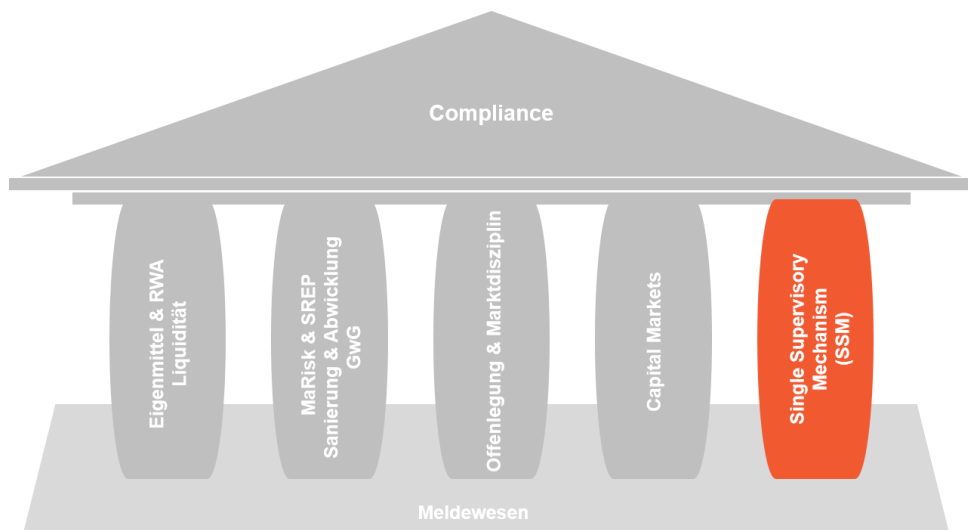
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>EMIR STS Standards</u>		
Quelle, Datum, Frist	ESAs	12. Dezember 2018	-
Thema	Anpassung der EMIR Standards hinsichtlich STS-Verbriefungen		
Art, Status	Entwurf, Final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Nach einer Konsultationsphase haben die ESAs nun einen finalen Entwurf zur Anpassung zweier der European Market Infrastructure Regulation (EMIR) zugrundeliegenden Standards in Bezug auf die Behandlung von sog. „simple, transparent and standardised“ (STS) Verbriefungen veröffentlicht. *</p> <p>Konkret werden die aktuellen RTS zur Clearing-Verpflichtung und zu Risikominderungstechniken von OTC-Derivaten, die nicht über eine Zentrale Gegenpartei (CCP) abgewickelt werden, angepasst.</p> <p>Hinsichtlich der Clearing-Verpflichtung wird klargestellt, welche Vertragsausgestaltungen das Gegenpartei-Ausfallrisiko adäquat mindern und damit die STS-Verbriefungen in den Genuss einer Befreiung von der Clearing-Verpflichtung gelangen lassen.</p> <p>Bei den Risikominderungstechniken soll die Behandlung der STS-Verbriefungen den Regelungen zu gedeckten Schuldverschreibungen angepasst werden, d.h. ein Verzicht auf Initial-Margins und nur Austausch von Variation-Margins. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die STS-Verbriefungsstrukturen den spezifischen Vorgaben an Covered bonds entsprechen.</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

* 1) Final Draft Regulatory Technical Standards amending Delegated Regulation (EU) 2016/2251 on risk-mitigation techniques for OTC derivative contracts not cleared by a central counterparty (CCP) under Article 11(15) of Regulation (EU) No 648/2012 in the context of simple, transparent and standardised (STS) securitisations under Regulation (EU) 2017/2402.
2) Final draft Joint RTS amending the EMIR Clearing Obligation under the Securitisation Regulation.



Single Supervisory Mechanism (SSM)

Titel	<u>EBA calls for more action by financial institutions in their Brexit-related communication to customers</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	17. Dezember 2018	-
Thema	Brexit		
Art, Status	Stellungnahme, Follow-up		
Adressatenkreis	Aufsichtsbehörden		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Nach der bereits im Juni 2018 veröffentlichten Stellungnahme zu den Vorbereitungen von Instituten auf den Brexit, hat die EBA weiteren Fortschritt auf Seiten der Banken festgestellt.</p> <p>Allerdings sollten nach den Feststellungen der EBA die Bemühungen von Instituten im Hinblick auf die Kommunikation mit ihren Kunden verstärkt werden. Deshalb sollen Institute ihre Kunden rasch über die konkreten Auswirkungen informieren, die sich aus dem Austritt Großbritanniens aus der EU für diese ergeben können.</p> <p>Die Informationen sollten angemessen über die Risiken des Brexit sowie den ergriffenen Maßnahmen der Institute zur Reduzierung von Risiken ausgestaltet sein.</p> <p>Für weitere Hinweise zum Umfang der Information von Kunden verweist die EBA auf ihre Stellungnahme vom Juni 2018. *</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

* Opinion of the European Banking Authority on preparations for the withdrawal of the United Kingdom from the European Union (EBA/Op/2018/05 - 25 June 2018)

Titel	<u>Aufsichtliche Schwerpunkte 2019</u>		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	18. Dezember 2018	-
Thema	Schwerpunkte der Bankenaufsicht		
Art, Status	Mitteilung, Final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die BaFin hat die bankaufsichtlichen Schwerpunkte für das Jahr 2019 veröffentlicht, die sie gemeinsam mit der Deutschen Bundesbank für die weniger bedeutenden Institute (Less Significant Institutions - LSIs) in Deutschland festlegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Durchführung LSI-Stresstest 2019 mit Überprüfung der Auswirkungen auf die Ertragslage und die Zinsänderungsrisiken. <p><i>(Hinweis msgGillardon: Der LSI-Stresstest 2019 wird zu der Erhebung aus 2017 voraussichtlich um einen mehrjährigen Zeitraum in den verschiedenen Risikoarten erweitert. Zudem ist eine deutliche Anpassung an die jüngst veröffentlichten Papiere (ICAAP, neues RTF-Konzept) ersichtlich. Eine möglichst intensive und frühzeitige Auseinandersetzung mit den geforderten Neuerungen ist daher empfehlenswert!)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Prüfung von IT-Systemen und der dazugehörigen IT-Prozesse <p>Für den deutschen LSI Sektor haben die BaFin und die Deutsche Bundesbank darüber hinaus die folgenden Risiken als wesentlich identifiziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Ertragsrisiken ■ Zinsrisiken ■ Digitalisierung/IT-Risiken ■ Kreditrisiken (darunter Entwicklungen im Immobiliensektor) ■ Länderrisiken ■ Rechts- und Reputationsrisiken <p>Die Bankenaufsicht identifiziert, bewertet und priorisiert für die Schwerpunktsetzung alle relevanten Aufsichtsthemen.</p> <p>Bei der Festlegung der aufsichtlichen Schwerpunkte haben die BaFin und die Deutsche Bundesbank sowohl die Erfahrungen aus der täglichen operativen Aufsicht berücksichtigt sowie Aufsichtsthemen, die insgesamt aus regulatorischer und strategischer Sicht besonders bedeutsam für den ganzen LSI Sektor sind.</p> <p>Sollten sich die Rahmenbedingungen ändern, berücksichtigt die Bankenaufsicht dies.</p>		

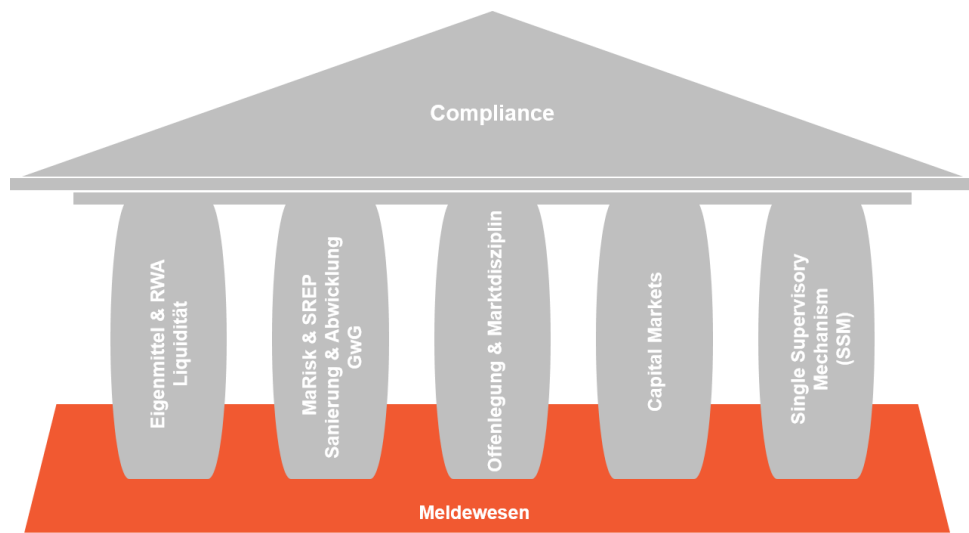
msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>Guidelines on ICT and security risk management</u>			
Quelle, Datum, Frist	EBA	13. Dezember 2018	13. März 2019	
Thema	Einfluss und Risiken der Informations- und Kommunikationstechnologie			
Art, Status	Leitlinien, Konsultation			
Adressatenkreis	Institute			
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die EBA hat Leitlinien zum Umgang mit Risiken durch Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT) zur Konsultation gestellt und ihre auf-sichtlichen Erwartungen dargelegt.</p> <p>Hintergrund hierfür ist die zunehmende Komplexität und Vernetzung von Instituten durch Telekommunikationskanäle im Rahmen der Digitalisie-rung und damit einhergehenden Anfälligkeit von ICT und Cyber-Vorfäl-len.</p> <p>Der Umgang mit ICT Risiken ist für Institute bedeutend, um die strategi-schen, operativen und unternehmerischen Ziele zu erreichen. Grund-lage der Leitlinien sollen die Anforderungen an das Management opera-tioneller und sicherheitsrelevanter Risiken nach der Zahlungsdienste-richtlinie II (PSD II) sein, die bereits für Zahlungsdiensteanstalten, auf-grund der Nutzung elektronischen Payment Services über ICT- Systeme, gelten.</p> <p>Der Adressatenkreis soll u.a. um Kreditinstitute, Investment Firms und zuständige Behörden nunmehr erweitert werden. Daneben sollen mit den Leitlinien die Anforderungen an eine solide Unternehmensführung mit klaren Verantwortlichkeiten und angemessenen Prozessen konkreti-siert werden, um Risiken, denen Institute ausgesetzt sind, zu identifizie-ren, zu überwachen, zu managen und zu berichten und ein Rahmen für ICT Risiken geschaffen werden. Der Rahmen soll angemessene Risi-kominderungsmaßnahmen und Kontrollmechanismen für den Um-gang mit ICT Risiken umfassen. Hierfür geben die Leitlinien mit den fol-genden Themen einen Rahmen vor und konkretisieren diese:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Proportionalitätsgrundsatz ■ ICT Governance und Strategie ■ Rahmenwerk ICT Risikomanagement ■ Informationssicherheit ■ ICT Operations Management ■ ICT Projekt und Change-Management ■ Business Continuity Management ■ Relationship Management (Nutzer Payment Services) 			
msgGillardon <i>Indicator</i>				
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS		THINC	Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM COM

Titel	Cyber-Resilienz von Finanzmarktinfrastrukturen		
Quelle, Datum, Frist	EZB	03. Dezember 2018	-
Thema	Cyber-Resilienz		
Art, Status	Erwartungen, Final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die EZB hat ihre aufsichtlichen Erwartungen zur Überwachung von Cyber-Resilienz veröffentlicht. Cyber Attacken sind meist schwer zu identifizieren und es gibt eine Bandbreite von Angriffspunkten über viele verschiedene und vernetzte Teilnehmer an Finanzmarktstrukturen. Dieses operationelle Risiko sollte übergreifend in einem Rahmenwerk geregelt sein. Die Leitlinien des IOSCO und CPMI („Guidance on cyber resilience for financial market infrastructures“) werden berücksichtigt.</p> <p>In der Veröffentlichung soll detailliert dargelegt werden, wie und mit welchen Maßnahmen die aufsichtlichen Erwartungen hinsichtlich Cyber-Resilienz umgesetzt werden sollen, die Erwartungen der Aufsicht für die Verantwortlichkeit von Finanzmarktstrukturen aufgezeigt werden und sie soll die Grundlage für einen Austausch zwischen Aufsicht und Finanzmarktstrukturen bilden. Mit den aufsichtlichen Erwartungen werden verschiedene Level für eine angemessene Cyber-Resilienz definiert („Evolving, Advancing, Innovating“). Diese Level sollen einer kontinuierlichen Entwicklung und Benchmarking der aktuellen Cyber-Resilienz dienen, indem sie jeweils Grundlagen, Verbesserungen und neue Entwicklungen für Cyber-Resilienz beschreiben. Die Level spiegeln sich jeweils in fünf Risikomanagement-Themen wieder</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Governance, ■ Risiken identifizieren, ■ Schutzmaßnahmen und Kontrollen, ■ Risiken frühzeitig erkennen und überwachen, ■ Abwehr und Folgenbewältigung <p>und in drei übergreifenden Themenkomplexen</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Testing, ■ Bewusstsein schaffen, ■ aus Risiken lernen und Weiterentwicklung. <p>Innerhalb dieser Themenkomplexe soll durch eine Beschreibung des Themas ein einheitliches Verständnis geschaffen werden. Weiterhin werden für jedes Thema unterschiedliche Aspekte / Maßnahmen beleuchtet und den verschiedenen Level zugeordnet.</p> <p>Das BCBS hat im Dezember einen Bericht veröffentlicht, der die Bandbreite der beobachteten Praktiken von Banken und Aufsichtsbehörden bezüglich Cyber-Resilienz identifiziert, beschreibt und vergleicht.</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM



Meldewesen

Titel	<u>EBA publishes final Guidelines on disclosure of non-performing and forborne exposures</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	17. Dezember 2018	31. Dezember 2019
Thema	Offenlegung zu NPE/FBE		
Art, Status	Leitlinien, Final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die EBA hat ihre finalen Leitlinien zur Offenlegung von Non-Performing und Forborne Exposures (NPE/FBE) sowie die dazugehörigen Templates veröffentlicht.</p> <p>Die Leitlinien sehen umfassende Offenlegungspflichten und -formate zum Status und zur Entwicklung von NPE/FBE vor. Hierdurch in Zukunft den Marktteilnehmern ein besserer Einblick hinsichtlich der Qualität der Bankaktiva ermöglicht und die Marktdisziplin gestärkt werden.</p> <p>Einige der künftig offenzulegenden Templates richten sich an alle Institute, einige nur an bedeutende Institute mit einer brutto NPL-Quote von 5% und darüber:</p> <p>Relevant für alle Institute:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Template 1 - Credit quality of forborne exposures ▪ Template 3 - Credit quality of performing and non-performing exposures by <ul style="list-style-type: none"> ▪ past due days ▪ Template 4 - Performing and NPE and related provisions ▪ Template 9 - Collateral obtained by taking possession and execution processes <p>Relevant für bedeutende Institute mit NPE-Ratio von 5% und darüber:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Template 2 - Quality of forbearance ▪ Template 5 - Quality of non-performing exposures by geography ▪ Template 6 - Credit quality of loans and advances by industry ▪ Template 7 - Collateral valuation – loans and advances ▪ Template 8 - Changes in the stock of non-performing loans and advances ▪ Template 10 - Collateral obtained by taking possession and execution processes - vintage breakdown <p>Die aufgeführten umfassenden Offenlegungspflichten zu NPE/FBE sollen per 31.12.2019 Anwendung finden.</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>AnaCredit: Hinweis auf die Meldevorgaben in Bezug auf personenbezogene Daten und Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR)</u>		
Quelle, Datum, Frist	Bundesbank	19. Dezember 2018	-
Thema	Kreditdatenstatistik (AnaCredit)		
Art, Status	Rundschreiben, Final		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Bundesbank hat das Rundschreiben Nr. 95/2018 mit Hinweisen auf Meldevorgaben in Bezug auf personenbezogene Daten und Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) veröffentlicht.</p> <p>Darin weist sie noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass Meldungen von Daten natürlicher Personen nicht von der statistischen Berichtspflicht nach AnaCredit umfasst sind.</p> <p>Meldepflichtig im Kontext von AnaCredit seien nur institutionelle Einheiten, die Rechtsträger oder Teil eines Rechtsträgers sind. Zu diesen sei auch die rechtsfähige Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu zählen. Eine solche rechtsfähige GbR liege jedoch nur dann vor, wenn es sich um eine sogenannte „Außen-GbR“ handle, erkennbar daran, dass sie am Rechtsverkehr als solche teilnehme und ein nach außen erkennbares gemeinsames wirtschaftliches Interesse der Gesellschafter verfolge. Soweit diesbezüglich beim Meldepflichtigen ernsthafte Zweifel (auch nach Betreiben eines verhältnismäßigen Aufwands) verblieben, ob es sich bei einer Schuldnermehrheit um eine zu meldende Außen-GbR handelt, darf diese bis zu einer eindeutigen Feststellung des Gesellschaftsstatus der fraglichen Einheit nicht als Vertragspartner nach AnaCredit gemeldet werden. In diesen Fällen dürften auch die zugehörigen Kreditdaten nicht übermittelt werden. Sogenannte reine „Innen-GbRs“ seien dagegen niemals meldepflichtig.</p> <p>Für den Fall, dass fälschlicherweise doch Daten zu natürlichen Personen übermittelt wurden, soll seitens der Bundesbank die technische Möglichkeit geschaffen werden, die Löschung dieser Daten veranlassen zu können. Sobald diese Löschfunktion technisch implementiert wurde, wird die Bundesbank darüber separat informieren. In der Zwischenzeit sei davon abzusehen, fälschlich übermittelte Datensätze zu natürlichen Personen mittels der Delete-Meldung (siehe auch RS 76/2018, Newsletter 09/2018) anzuzeigen, da diese nicht für die Löschung etwaiger Daten zu natürlichen Personen vorgesehen sei.</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>EBA launches consultation to amend Regulation on benchmarking of internal models</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	18. Dezember 2018	31. Januar 2019
Thema	Referenzportfoliobewertung bei Anwendung von Internen Modellen		
Art, Status	Konsultationspapier, Final		
Adressatenkreis	Institute, die an der Supervisory Benchmarking Exercise teilnehmen		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Mitte Dezember 2018 hat die European Banking Authority (EBA) bereits einen Vorschlag zur Überarbeitung ihres Technischen Implementierungsstandards (ITS) zum Portfolio Benchmarking für die Prüfung im Jahr 2020 zur Konsultation gestellt.</p> <p>Die darin vorgeschlagenen Anpassungen sollen die Portfolio-Struktur für den das Kreditrisiko betreffenden Teil der Prüfung vereinfachen, und für mehr Einblicke hinsichtlich der genutzten Modelle zur Preisermittlung im Marktrisiko sorgen.</p> <p>Die EBA reagiert damit auf Kritiken der Institute bezüglich vorhergehender Übungen. Die nunmehr unterbreiteten Vorschläge sollen das Reporting der Kreditrisiko-Portfolien vereinfachen. Es wird erwartet, dass die neue Struktur der Datenerhebung sowie eine Reduzierung der Anzahl der Portfolien die Qualität der Daten erhöhen wird. Desweiteren wird angestrebt, die Struktur der Portfolien bis zur Benchmarking-Übung in 2021 stabil zu halten.</p> <p>Die überarbeiteten Benchmarking-Portfolien und Meldeanforderungen sollen bereits für die Datenübermittlung zur Initial Market Valuation im 3. Quartal 2019 zur Anwendung kommen und für die anderen Markt- und Kreditrisikodaten im 1. Halbjahr 2020 (mit Referenzdatum 31.12.2019 für das Kreditrisiko).</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>Basel Committee publishes updated Basel III disclosure requirements</u>		
Quelle, Datum, Frist	BCBS	11. Dezember 2018	01. Januar 2022
Thema	Überarbeitung der Säule 3 Offenlegung		
Art, Status	Standard, Final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Nach der Veröffentlichung eines Konsultationspapiers im Februar dieses Jahres (s.a. Newsletter 02/2018) hat das Baseler Komitee nunmehr den finalen Standard zur erneuten Überarbeitung der Säule 3 – Offenlegungsanforderungen veröffentlicht.</p> <p>Die hierin geforderten Ergänzungen betreffen die folgenden Offenlegungsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kreditrisiko (Tabellen CR4, CR5, CR10, neu: CRBA) ▪ Operationelles Risiko (neu: Tabellen CRA, CR1, CR2, CR3) ▪ Leverage Ratio (Tabellen LR1, LR2) ▪ Credit valuation adjustments (CVA) (neu: Tabellen CVAA, CVAB, CVA1, CVA2, CVA3, CVA4) ▪ Gegenüberstellung der RWA nach internen Modellen und Standardsätzen (neu: Tabellen CMS1, CMS2) ▪ Überblick zum Risikomanagement, den RWA und den zentralen aufsichtlichen Kennzahlen (Tabellen KM1 und OV1) <p>Neben den Ergänzungen wurden auch gänzlich neue Offenlegungspflichten zu folgenden Bereichen aufgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Asset Encumbrance (Tabelle ENC) ▪ Einschränkungen bei der Kapitalausschüttung (Tabelle CDC) <p>Die erstmalige Anwendung der ergänzten bzw. neuen Offenlegungspflichten ist größtenteils für das Jahr 2022 vorgesehen. Ausnahmen hiervon sind die Tabellen CRBA (Prudential treatment of problem assets), ENC und CDC. Diese müssen bereits zum Ende des Jahres 2020 offengelegt werden.</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>Basel Committee consults on disclosure requirement to address leverage ratio window-dressing</u>		
Quelle, Datum, Frist	BCBS	13. Dezember 2018	13. März 2019
Thema	Überarbeitung der Leverage Ratio Offenlegung		
Art, Status	Konsultation, Final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Das Baseler Komitee hat ein Konsultationspapier zur Überarbeitung der Anforderungen an die Offenlegung der Leverage Ratio veröffentlicht.</p> <p>Gemäß des im letzten Jahr veröffentlichten Basel III Standards zur Leverage Ratio haben Banken zu jeder Zeit eine Mindestanforderung in Höhe von 3 % einzuhalten, zuzüglich Extrapuffern für global systemrelevante Banken und diesbezüglichen Offenlegungsanforderungen. Die Offenlegung der Leverage Ratio-Quote basiert dabei auf Zahlen vom Ende eines jeden Quartals.</p> <p>Die Aufsicht hat nun festgestellt, dass um den Zeitpunkt eines Quartal sendes eine signifikante Erhöhung der Volatilität in unterschiedlichen Segmenten des Geld- und Derivatemarktes zu beobachten ist. Dies hat das Baseler Komitee alarmiert, da es regulatorische Arbitrage in Form des sogenannten „window-dressings“ befürchtet. Hierbei kommt es an Referenzterminen zu einer zeitweisen Reduzierung des Transaktionsvolumens in Schlüsselmärkten und dadurch zu erhöhten Leverage Ratio-Quoten.</p> <p>In einem im Oktober diesen Jahres veröffentlichten Newsletter hatte das Komitee bereits betont, dass es derartiges window-dressing nicht akzeptieren würde, da es die mit der Leverage Ratio eingeführten Prinzipien der Risikominimierung unterminiere.</p> <p>Das nun vorliegende Konsultationspapier schlägt eine Erweiterung der bestehenden Offenlegungsanforderungen vor. Zukünftig sollen die Positionsbeträge für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT), Derivatewiederbeschaffungskosten (derivatives replacement costs) und Zentralbankreserven auf Basis täglicher Durchschnittsbeträge über das Quartal berechnet und veröffentlicht werden.</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Teil B – Veröffentlichte EBA Q&A des Monats Dezember

PSD 2	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_4032	28.06.2018	07.12.2018	Criteria for the application of the transaction risk analysis (TRA) exemption – Fraud rate calculation methodology for the application of the TRA exemption
ID 2018_4172	30.07.2018	14.12.2018	Interpretation of 'Active request for account information'
ID 2018_4144	19.07.2018	14.12.2018	Major incidents reporting
ID 2018_4176	02.08.2018	14.12.2018	Operation and security risk assessment of a branch of a credit institution
ID 2018_4239	06.09.2018	14.12.2018	Applicability of exemption from strong customer authentication (SCA) under Article 17 for card payments
ID 2018_4048	28.06.2018	14.12.2018	Applicability of Strong Customer Authentication (SCA) to existing recurring payments solutions
ID 2018_4068	03.07.2018	21.12.2018	Exemption from strong customer authentication (SCA) for payment account information in combination with accessing account information online in web browser
ID 2018_4238	06.09.2018	21.12.2018	Signature performed on the screen of a digital device as a factor in a two-factor SCA
ID 2018_4043	28.06.2018	21.12.2018	Calculation of fraud rates in relation to Exemption Threshold Values (ETVs)
ID 2018_4210	21.08.2018	21.12.2018	Access by AISPs when customer not present up to 4 times in a 24 hour period
ID 2018_4309	03.10.2018	21.12.2018	Consent for the provision of PIS and AIS
ID 2018_4120	16.07.2018	21.12.2018	Exemptions from Strong Customer Authentication (SCA): trusted beneficiaries

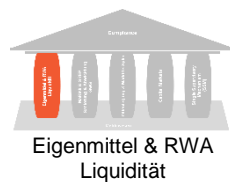
FINREP	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_3716	06.12.2017	14.12.2018	Reporting of financial asset sales and write-offs in FINREP template F 02.00

Large Exposures	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_3665	12.01.2018	21.12.2018	Large exposures - treatment of connected clients principle on exposures to other group entities outside prudential scope of consolidation

Kreditrisiko	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2017_3279	01.05.2018	21.12.2018	Treatment of a loan signed well in advance of a contractually agreed utilisation date (forward starting loan)
ID 2017_3649	27.12.2017	21.12.2018	Credit Risk on Gold Bullion

Eigenkapital	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_4417	24.08.2018	11.12.2018	Reclassification of own funds instruments from a grandfathered category to a fully eligible category and purpose of grandfathering provisions

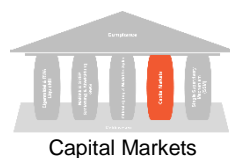
Teil C – Sonstige Veröffentlichungen des Monats Dezember



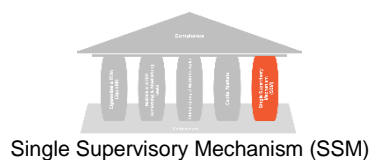
EBA publishes response to letter received on reclassification of grandfathered own funds instruments <i>Hinweis: Siehe hierzu auch Q&A der EBA (ID 2018_4417)</i>	EBA
Höchstverlustraten für durch inländische Wohnimmobilien und Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen	BaFin
EBA provides preliminary assessment on post-implementation impact of IFRS 9 on EU Institutions	EBA



Abwicklungsplanung: BaFin veröffentlicht Merkblatt zu § 60a SAG (Vertragliche Anerkennung der vorübergehenden Aussetzung von Beendigungsrechten)	BaFin
--	-------

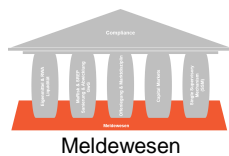


Emittentenleitfaden: BaFin veröffentlicht weiteren Teil der fünften Auflage (Modul B)	BaFin
Nachhandelstransparenz: BaFin gestattet weiterhin die spätere Veröffentlichung von Geschäften	BaFin
BaFin plant erneute nationale Beschränkung von CFD (Contracts for Difference) für Kleinanleger	BaFin



Pressemitteilung: Arbeitsgruppe zu risikofreien Zinssätzen für das Euro-Währungsgebiet bittet um Feedback zur Umstellung von EONIA auf ESTER sowie zu Methodiken für eine ESTER-basierte Zinsstrukturkurve	EZB
Risk Assessment Report	EBA
Guidelines on the conditions to benefit from an exemption from the contingency mechanism under Article 33(6) of Regulation (EU) 2018/389 (RTS on SCA & CSC)	EBA

Opinion of the European Banking Authority on the use of eIDAS certificates under the RTS on SCA and CSC	EBA
List of supervised entities	EZB
EBA issues a call for expressions of interest to participate in its working group on APIs under PSD2	EBA



IT S on supervisory reporting	EBA
Veröffentlichung einer neuen Version des Handbuchs zu den AnaCredit Validierungsregeln (Vers. 6.0)	BuBa

Ihre Ansprechpartner

msgGillardon AG

Dr. Frank Schlottmann +49 172 1690244
Vorstand

Alexander Nölle +49 173 4210782
Business Consulting | Regulatory Compliance & Reporting

Christoph Prellwitz +49 175 2262888
Business Consulting | IT Alignment

Matthias Gahr +49 173 4093707
Business Consulting | Accounting & Meldewesen

BSM BankingSysteme und Managementberatung GmbH

Liane Meiss +49 69 24294615
Geschäftsführung

Jutta Lehnen +49 69 24294656
Referentin Meldewesen

Regulatory Compliance Services

<http://msggillardon.de/aufsichtsrecht-newsletter>

Wir bieten Ihnen in diesem Zusammenhang auch gerne an, den jeweils aktuellen Newsletter mit Ihnen bzw. Ihren Kollegen in regelmäßigen Abständen persönlich zu besprechen.

Bei Bedarf unterstützen wir Sie beim regelmäßigen und institutsspezifischen Monitoring und bei der Einwertung der Veröffentlichungen sowie bei der regelmäßigen Dokumentation dessen. Dies entlastet Sie im Tagesgeschäft und unterstützt Sie in der Kommunikation mit Ihrer Internen Revision sowie mit Ihrem Abschlussprüfer.

Gerne stehen wir Ihnen hierzu bzw. zu Rückfragen zum aktuellen Newsletter zur Verfügung.